

### **Antwort des Staatsrats**

Die Verfasser des Postulats geben ihrer Besorgnis über die finanziellen Aspekte der Agglomeration im Sinne des Gesetzes vom 19. September 1995 über die Agglomeration (AggG; SGF 140.2) Ausdruck. Sie werfen mehrere Fragen auf, unter anderem zur Berücksichtigung der Finanzkraft der Gemeinden und zu eventuellen Steuereinnahmen, die der zukünftigen Agglomeration zukommen könnten. Auf diese Punkte soll getrennt eingegangen werden, wobei jedoch zuerst das im Gesetz vorgesehene System in Erinnerung gerufen werden soll.

In folgenden Artikeln des AggG geht es um die Finanzierung der Agglomeration:

#### *Artikel 6 c) Befugnisse*

*Die konstituierende Versammlung erarbeitet einen Entwurf der Statuten, indem sie insbesondere den endgültigen Perimeter, die Aufgaben der Agglomeration und die für die Beiträge der Gemeinden massgeblichen Kriterien beschliesst.*

#### *Artikel 15 b) Öffentliche Abgaben*

*1 Die Agglomeration kann gestützt auf ein Reglement Gebühren, Abgaben und Vorzugslasten erheben.*

*2 Die Agglomeration kann keine Steuern erheben.*

#### *Artikel 26 h) und i)*

*[Die Statuten bestimmen:]*

*h) die finanziellen Mittel der Agglomeration;*

*i) die Kriterien für die Beiträge der Gemeinden.*

#### *Artikel 32 Beiträge der Gemeinden*

*1 Die Statuten bestimmen, nach welchen Kriterien die Kosten auf die beteiligten Gemeinden verteilt werden.*

*2 Die Statuten können je nach Aufgabe unterschiedliche Kriterien vorsehen.*

Aus diesen Artikeln geht hervor, dass die von den Verfassern des Postulats angestrebten Zielsetzungen nach der geltenden Gesetzgebung erreicht werden können. Das Gesetz verbietet lediglich, von den Steuerzahlern eine regionale und somit zusätzliche Steuer zu erheben. Die Begründung des Postulats enthielt jedoch nichts, das in diese Richtung ginge. Der Staatsrat geht im Übrigen nicht davon aus, dass ein solcher Vorschlag im Gesetzgebungsprozess Aussicht auf Erfolg hätte. Die Steuerzahler wären kaum bereit, sowohl eine Gemeinde- also auch eine regionale Steuer zu bezahlen, die ebenfalls für die

Finanzierung von Gemeindeaufgaben, jedoch auf Gemeinde übergreifender Ebene bestimmt wäre. Es scheint daher klar, dass mit dem "Anteil an Steuermitteln", von dem hier die Rede ist, nicht eine vom Steuerzahler zu leistende "Agglomerationssteuer" gemeint ist, sondern vielmehr "ein steuerliches Kriterium für die Lastenverteilung und/ oder für Mittelzuweisung an die Agglomeration".

Natürlich geht die Gesetzgebung von der Idee aus, dass es sich bei den Beiträgen der Gemeinden an die Agglomeration vor allem um eine Beteiligung an bestimmten Kosten handelt. In den Statuten könnte auch nur ein einziger Verteilschlüssel vorgesehen werden (es besteht keine Verpflichtung für jede Aufgabe unterschiedliche Verteilschlüssel zu finden, Art. 32 Abs. 2 AggG a contrario). Ausserdem ist nicht ersichtlich, weshalb das Gesetz eine Lösung verhindern sollte, die darin bestünde, der Agglomeration bestimmte Mittel zuzuweisen, für die die Mitgliedgemeinden aufkommen und die nach einem steuerlichen Kriterium und/ oder einem Verteilkriterium berechnet würden. Ein Teil dieser Mittel würde für die Finanzierung der Aufgaben der Agglomeration verwendet und der Rest würde nach einem oder mehreren Verteilschlüsseln aufgeteilt.

Was die Forderung nach einer Lastenverteilung entsprechend der Finanzkraft betrifft, so entspricht dies auch einem wesentlichen Merkmal des geltenden Systems der finanziellen Beziehungen zwischen allen Gemeinden des Kantons. Bis heute geschieht der Finanzausgleich auf gänzlich indirekte Weise, d.h. es gibt keinen Ausgleichsfonds, der von den Gemeinden entsprechend ihrer Finanzkraft gespeist wird. Der Ausgleich zwischen finanzstarken und finanzschwachen Gemeinden erfolgt heute über die (zum Teil) nach Finanzkraft gewichteten finanziellen Beteiligungen.

Die beiden Messparameter für die Finanzkraft der Gemeinden, also der Finanzkraftindex und die Klasse, werden nach dem Gesetz vom 23. November 1989 über die Berechnung der Finanzkraft und die Klassifikation der Gemeinden (SGF 142.1) berechnet. Die Möglichkeiten zur Umgestaltung eines Lastenverteilsystems sind jedoch vielfältiger und hängen von der konkreten Ausgestaltung der in der Spezialgesetzgebung oder den Statuten vorgesehenen Verteilschlüssel ab. Man stellt fest, dass auf interkommunaler Ebene die gleichen Kriterien verwendet werden, wobei die statistischen Parameter entweder unverändert verwendet oder an die besonderen Bedingungen der Region angepasst werden.

Was die Idee einer gemeinsamen Nutzung des Steuerertrags der Gemeinden von juristischen Personen betrifft, so möchte der Staatsrat darauf hinweisen, dass diese Frage im Rahmen der laufenden Überprüfung des Finanzausgleichs behandelt wird, wie das vom Grossen Rat während der Diskussion über den Bericht Nr. 49 zum Postulat Nr. 236.99 von Gilbert Cardinaux (Gesetz über die Gemeindesteuern für eine Aufteilung des Gemeindesteuerertrags der juristischen Personen auf die Gemeinden) gewünscht wurde. Das bestehende Finanzausgleichssystem ist übrigens demnächst Thema eines Vortrags über eine Studie, die von Professor Bernard Dafflon der Universität Freiburg im Auftrag des Staatsrats durchgeführt wurde.

Es wäre daher nicht zweckmässig und auf jeden Fall verfrüht, auf kantonaler Ebene zwingende Regeln einzuführen, für einen Bereich, der nur eine Region des Kantons betrifft, umso mehr, als die geltende Gesetzgebung dieser zahlreiche Möglichkeiten für die Umgestaltung der finanziellen Beziehungen zwischen den Gemeinden einräumt, wobei die Finanzkraft der Gemeinden berücksichtigt und Steuerkriterien verwendet werden müssen.

Der Staatsrat beantragt Ihnen daher die Ablehnung des Postulats.

- Die Diskussion und die Abstimmung über die Erheblicherklärung dieses Postulats haben am gleichen Tag stattgefunden.

Freiburg, den 15. März 2004